

S-1.3 Siedlungstrenngürtel

A. Ausgangslage

Die Siedlungsfläche nimmt durch den steigenden Flächenverbrauch stetig zu. Dörfer wachsen zusammen und Siedlungen breiten sich flächig in die Landschaft aus. Mit Siedlungstrenngürteln sollen diese unerwünschten Entwicklungen verhindert werden.

Siedlungstrenngürtel tragen dazu bei, Landschaftsräume langfristig offen zu halten und zu verbinden. Sie sind teilweise auch wichtige Wildtierkorridore. Zudem gliedern sie die Landschaftsräume.

Folgende Siedlungstrenngürtel wurden in den Ortsplanungen der Gemeinden umgesetzt:

Siedlungstrenngürtel von kantonaler Bedeutung:

Gemeinde	Planquadrat
Bellach, Lommiswil	C7/C8
Bettlach	B8/C8
Biberist, Zuchwil	D8
Feldbrunnen-St. Niklaus	D7/D8
Gunzgen, Härkingen, Kappel	H5/I5
Kestenholz	G6

Siedlungstrenngürtel von regionaler Bedeutung:

Gemeinde	Planquadrat
Bättwil, Witterswil	D2
Hersiwil	E9/F9
Hofstetten-Flüh	D2
Lüsslingen-Nennigkofen	C8
Metzerlen-Mariastein (Mariastein)	C2
Metzerlen-Mariastein (Metzerlen)	C2
Oberbuchsiten	H6/H5
Däniken, Dulliken, Obergösgen	J4/J5
Olten, Wangen b. Olten	I5
Winznau	J4

B. Ziele

- Siedlungstrenngürtel von kantonaler Bedeutung sichern langfristig grössere zusammenhängende Landschaftsräume und verhindern, dass Siedlungen zusammenwachsen oder sich in charakteristische unverbaute Landschaftskammern ausdehnen.
- Siedlungstrenngürtel von regionaler Bedeutung sichern Landschaftsräume, die weitgehend un bebaut sind.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700, Art. 3)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, § 36: Freihaltegebiete gliedern grössere Siedlungsgebiete und trennen Ortschaften)
- Regionale Raumentwicklungskonzepte

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Siedlungstrenngürtel von kantonaler oder regionaler Bedeutung.

Beschlüsse

Planungsaufträge

Der Kanton legt zwei Arten von Siedlungstrenngürteln fest:

- Kantonale Siedlungstrenngürtel sind in der Nutzungsplanung zwingend umzusetzen (in der Regel mit Landschaftsschutzzonen). Die Gemeinden grenzen sie in der Nutzungsplanung parzellengenau ab. In den kantonalen Siedlungstrenngürteln gilt ein Bauverbot. Bestehende Bauten können angemessen erweitert werden.
- Regionale Siedlungstrenngürtel sind in der Nutzungsplanung in Lage und Ausdehnung zu überprüfen. Abweichungen sind zu begründen. Die Gemeinden setzen die Siedlungstrenngürtel in der Regel mit Landschaftsschutzzonen um.

S-1.3.1

Siedlungstrenngürtel von kantonomer Bedeutung

Der Kanton legt folgende Siedlungstrenngürtel von kantonomer Bedeutung fest (**Abstimmungskategorie Festsetzung**):

S-1.3.2

Gemeinde	Planquadrat
Egerkingen, Hägendorf	H5
Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen	G6
Selzach	B8/C8

Siedlungstrenngürtel von regionaler Bedeutung

Der Kanton legt folgende Siedlungstrenngürtel von regionaler Bedeutung fest (**Abstimmungskategorie Zwischenergebnis**):

S-1.3.3

Gemeinde	Planquadrat
Balsthal, Laupersdorf	F5/F6
Hägendorf, Rickenbach	I5